

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 169.

Sonnabend den 18. Juni.

1859.

### Verordnung, die Wiedererhebung der außerordentlichen Zuschläge zur Stempelsteuer betreffend, vom 14. Juni 1859.

In Gemäßheit der in dem Landtags-Abschiede vom 11. laufenden Monats auf die diesfallige ständische Erklärung ertheilten Allerhöchsten Zusicherung wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1. Die durch Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 9. December 1858 §. 1. (S. 343 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1858) für die Jahre 1859 und 1860 verfügte Aufhebung der durch das Gesetz vom 13. September 1850 eingeführten außerordentlichen Zuschläge zum Schriften- und Werthstempel tritt von und mit dem 1. Juli laufenden Jahres außer Wirksamkeit. Es sind daher von diesem Zeitpunkte an jene Zuschläge ganz so, wie sie in dem Gesetze vom 13. September 1850 (Seite 211 fgd. des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1850) bestimmt werden, wiederum zu verrechnen.

§. 2. Die nach §. 4. der Verordnung vom 9. December 1858 den Stempelpapiervertheilern mit 1 1/2 Procent des verkauften Stempelpapierbetrages verwilligte Vergütung wird vom 1. Juli laufenden Jahres an auf den früheren Betrag von Ein Procent (§. 6. pct. 3 der Ausführungs-Verordnung vom 13. September 1850) zurückgesetzt.

Ueber die künftige Einnehmergebühr der Stempelimpostenehmer wird durch besondere Verordnung an die Kreissteuerräthe Bestimmung getroffen werden.

§. 3. Mit dem am 1. Juli laufenden Jahres im Vorrathe verbliebenen und fernerhin nicht mehr zu gebrauchenden Reisepassstempelpapier zu 2 1/2 Neugroschen ist folgendergestalt zu verfahren.

A) Die Bezirkssteuereinnahmen, ingleichen diejenigen Stempelimposteinnahmen, welche das Stempelpapier auf Credit beziehen, haben das vorgedachte Reisepassstempelpapier mittelst Lieferscheines an die Stempelfactorie einzusenden und gegen die darauf zu ertheilende Empfangsbescheinigung in ihren Rechnungen im Abschnitte A. unter besonderer Position in Ausgabe zu stellen.

B) Stempelimposteinnahmen, welche das Stempelpapier gegen Baarzahlung beziehen, haben das gedachte Reisepassstempelpapier an die Bezirkssteuereinnahme, von welcher es bezogen worden, gegen Vergütung des Werthbetrages in baarem Gelde zurückzugeben. Die Bezirkssteuereinnahmen haben das zurückempfangene Papier getrennt von dem unter A. gedachten eigenen Bestande mittelst Lieferscheines an die Stempelfactorie einzusenden und gegen die darauf zu ertheilende Empfangsbescheinigung den restituirten Geldbetrag in ihrer Geldrechnung zu verausgaben.

C) Polizeibehörden haben dergleichen Reisepasspapier an die Bezirkssteuer- oder Stempelimposteinnahme, woher es entnommen worden, zurückzugeben und ist denselben der Werthbetrag baar zu restituiren. Die Imposteinnahmen haben das auf diesem Wege zurückgekauft Papier der Bezirkssteuereinnahme, an welche sie gewiesen sind, statt baaren Geldes zuzurechnen und die letztere hat sowohl mit diesem, als dem von ihr selbst von Polizeibehörden zurückgekauften dergleichen Papiere in der vorstehend unter B. angeordneten Weise zu verfahren.

Auf die Tantiemen der Impostenehmer und Stempelpapiervertheiler bleibt die Zurückgabe des vorenwähnten Stempelpapieres ohne Einfluß.

§. 4. Formulare zu stempelpflichtigen Schriften, die mit dem 2 1/2 Neugroschen-Stempel bereits bedruckt oder auf diesen Betrag nach §. 6. der Verordnung vom 9. December 1858 reducirt worden sind, künftig aber dem Vier-Neugroschen-Stempel unterliegen, können bei der Stempelfactorie durch Aufschlagung des Stempels von 1 1/2 Neugroschen auf den Betrag von 4 Neugroschen gebracht werden. Inhaber solcher Formulare, welche davon noch weiteren Gebrauch machen wollen, haben dieselben portofrei an die Stempelfactorie zur Umstempelung einzusenden und den zuzuschießenden höheren Stempelbetrag in Stempelpapier beizufügen.

§. 5. Die Bezirkssteuer- und Stempelimposteinnahmen haben sich alsbald nach Erscheinen gegenwärtiger Verordnung mit den zum Debit erforderlichen, nunmehr wieder in Gebrauch kommenden Stempelpapierforten zu 4 und 1 1/2 Neugroschen zu versehen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Auch ist gegenwärtige Verordnung nach §. 21. des Pressegesetzes vom 14. März 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1851, Seite 62 fgd.) in allen daselbst bezeichneten Zeitschriften abzudrucken.

Dresden, den 14. Juni 1859.

Finanz-Ministerium.

Freiherr von Friesen.

Jenfer.

### Verpachtung.

Die diesjährige Nutzung der Kirsch-Anpflanzung auf der Rodauer Straße vom Gerberthore bis an die Flurgrenze der Pöschner Mark soll an den Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bietanten verpachtet werden.

Es haben sich darauf Reflectirende

Dienstag den 21. Juni Vormittags 9 Uhr

in der Marshall-Expedition einzufinden, ihre Gebote zu thun und sodann weiterer Nachricht zu gewärtigen.

Leipzig, den 16. Juni 1859.

Des Rathes der Stadt Leipzig Oekonomie-Deputation.